



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

30. Jahrgang

Potsdam, den 15. April 2019

Nummer 30

Zweite Verordnung zur Änderung der Hochschulzugangsprüfungsverordnung

Vom 10. April 2019

Auf Grund des § 9 Absatz 1 Satz 8 bis 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I Nr. 21, S. 2) geändert worden ist, verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Dem § 2 Absatz 6 der Hochschulzugangsprüfungsverordnung vom 23. März 2016 (GVBl. II Nr. 14), die durch Verordnung vom 11. April 2018 (GVBl. II Nr. 27) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„In den Satzungen können Bestimmungen über Kursprogramme zur Vorbereitung auf die Hochschulzugangsprüfung und zum Erwerb erforderlicher Sprachkenntnisse aufgenommen werden. Die Kursprogramme können sich auch auf die Inhalte einzelner Prüfungsmodule beschränken. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kursprogramme ist die Immatrikulation als Studierende an der Hochschule ohne Zugehörigkeit zu einem Fachbereich oder einer Fakultät zu regeln, wenn die Kursdauer mindestens ein Semester umfasst und in Vollzeit stattfindet. Die Immatrikulation ist entsprechend der Kursdauer auf ein oder zwei Semester zu befristen. § 18 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 10. April 2019

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Dr. Martina Münch